

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter/in

erich.simetzberger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 2215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.601.790

Wien, 27. August 2021

Koralmbahn Graz – Klagenfurt
UVP-Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä
Einreichabschnitt Bahnhof Lavanttal
Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2016

Zustellung eines Schriftstücks im Großverfahren

Edikt

Mit Edikt vom 3.3.2021, GZ. 2021-0.141.409, wurde das im Betreff genannte „Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2016“ betreffend den Einreichabschnitt Bahnhof Lavanttal der Koralmbahn gemäß den §§ 44a und 44b AVG 1991 im Großverfahren kundgemacht und der diesem Vorhaben zugrunde liegende Antrag samt Antragsunterlagen sowie weitere Unterlagen unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Wir teilen mit, dass die in dieser Angelegenheit ergangene **abschließende Entscheidung (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung)** vom 27.8.2021, GZ. 2021-0.601.790, im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, Zimmer Nr. 7 E 26, **spätestens ab Donnerstag, den 2. September 2021**, bis einschließlich **Donnerstag, den 28. Oktober 2021**, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, mindestens aber acht Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts, für jedermann zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Das Schriftstück kann auch im Internet eingesehen werden (www.bmk.gv.at).

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bei den Gemeindeämtern der **Stadtgemeinde St. Andrä** und der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal** als Standortgemeinden des UVP-Abschnitts. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Kärnten weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Wir weisen weiters darauf hin, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts als zugestellt gilt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen **unverzüglich zugesendet**.

Als sonst Beteiligtem wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen **bei uns ausgefolgt**.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger